

44

BUNDESGERICHTSHOF

2029 017

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 95/64

URTEIL

Verkündet am
8. Dezember 1966
Oechsler, Justiz-
angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentverletzungssache

1. Hermann W [REDACTED],
2. Peter W [REDACTED],
beide in M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED], Ingenieurbüro für Industriebedarf GmbH in
M [REDACTED]-Pu [REDACTED], J [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED], gesetzlich vor-
treten durch die Geschäftsführer Georg Z [REDACTED] und Hans
Br [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien befassen sich mit dem Vertrieb von Rüttelstampfern. Diese Geräte werden im Hoch-, Tief- und Straßenbau zur Verdichtung von Beton und geschüttetem Boden verwendet. Die Kläger stellen die von ihnen vertriebenen Geräte in ihrem Unternehmen selbst her. Die Beklagte bezieht die Geräte - ob als Ganzes oder in Einzelteilen (einzelnen Baugruppen) ist umstritten - aus dem Ausland.

Die Kläger sind Inhaber des von ihnen am [REDACTED] 1952 angemeldeten Patents Nr. [REDACTED], das ein derartiges Gerät betrifft. Die Anmeldung ist am [REDACTED] 1959 bekanntgemacht worden. Der Erteilungsbeschuß ist nach

- 3 -

einem Einspruchsverfahren am 11. Januar 1962 ergangen.
Die Patentschrift stimmt mit der Auslegeschrift überein.

Die Patentansprüche lauten (ohne Bezugszeichen):

- "1. Von Hand geführtes und von einer Verbrennungskraftmaschine angetriebenes Stampf- oder Rüttelgerät mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges, insbesondere für die Bauindustrie, dadurch gekennzeichnet, daß der Antrieb des Werkzeuges von einer an dessen Gehäuse im Bereich des Führungshandgriffes auswechselbar angeordneten und als Anflanschmotor ausgebildeten Verbrennungskraftmaschine unter direkter Kraftübertragung auf das Werkzeug erfolgt.
2. Arbeitsgerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß außer dem Führungshandgriff ein an sich bekannter Bedienungshandgriff angeordnet ist, der zugleich die Regelglieder für den Kraftstoff und das Ein- und Ausschalten der Verbrennungskraftmaschine trägt.
3. Arbeitsgerät nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Vergaser der Verbrennungskraftmaschine in seiner Lage einstellbar und bzw. oder als schwimmerloser Vergaser ausgebildet ist."

Wie die Patentschrift zur Erläuterung eines Ausführungsbeispiels darlegt, befindet sich im Gehäuse ein Kurbeltrieb für die hin- und hergehende Bewegung des Werkzeuges (vgl. aaO Sp. 2, Z. 42 bis 44). Es wird dort auch gesagt, daß die Verbrennungskraftmaschine unmittelbar an den oberen Teil des Gehäuses angeflanscht ist. Ihre Antriebswelle läßt sich damit, so fährt die Patentschrift wörtlich fort, direkt mit dem Kurbeltrieb im Gehäuse für das Werkzeug kuppeln (vgl. aaO Sp. 2, Z. 44 bis 48). In der Patentschrift (vgl. Sp. 1, Z. 49 bis 53) wird ferner noch darauf hingewiesen, daß es bei der erfindungsgemäßen Ausbildung möglich sei, durch einfaches Aufstoßen des Gerätes auf einer Unterlage die Verbrennungskraftmaschine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zum Anlaufen zu bringen; die direkte Kraftübertragung könne hierdurch somit als Anlaßvorgang benutzt werden. Weitere Angaben zum Begriff der "direkten Kraftübertragung" enthält die Patentschrift nicht.

Bei dem von der Beklagten vertriebenen Rüttelstempfer "R. [REDACTED] [REDACTED]" handelt es sich ebenfalls um ein von Hand zu führendes und von einer Verbrennungskraftmaschine (Zweitaktbenzinmotor) angetriebenes Stampf- und Rüttelgerät mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges. Auch bei ihm ist die Verbrennungskraftmaschine an dem Gehäuse im Bereich des Führungshandgriffes auswechselbar angeflanscht. Der Antrieb des Stampfwerkzeuges wird in einzelnen wie folgt bewirkt:

Auf der Kurbelwelle des Motors sitzt ein Ritzel, welches ein Zahnrad antreibt. Das Zahnrad seinerseits setzt eine Kurbelwelle in Betrieb. Der Pleuel dieser Kurbelwelle wiederum versetzt einen in Längsrichtung geführten Querbalken (das obere Führungsjoch) in hin- und hergehende Bewegung. Diese Bewegung wird über ein von den Parteien so genanntes Federnschwingsystem, das seitlich neben dem die Kurbelwelle des Motors und den Stampfkolben verbindenden Zylinderrohr angeordnet ist, auf ein zweites Führungsjoch übertragen, das sich unmittelbar am oberen Ende des Stampfkolbens befindet.

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Beklagte in den Schutzbereich des Patents rechtswidrig und schuldhaft eingreife. Sie heben insbesondere hervor, daß die Beklagte auch nach ausdrücklicher Verwarnung durch Schreiben vom 22. März 1962 die Verletzungshandlungen fortgesetzt habe.

Das Landgericht hat die auf Unterlassung, auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Rechnungslegung gerichtete Klage entsprechend dem Antrag der Beklagten abgewiesen.

Mit ihrer Berufung haben die Kläger nach teilweiser Neufassung ihrer Klageansprüche beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, von Hand geführte und von einer Verbrennungskraftmaschine angetriebene Stampf- oder Rüttelgeräte mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges, insbesondere für die Bauindustrie, aus Einzelteilen oder einzelnen Baugruppen zu montieren, in Verkehr zu bringen, oder feilzuhalten, bei denen der Antrieb des Werkzeuges von einer an dessen Gehäuse im Bereich des Führungshandgriffes auswechselbar angeordneten und als Anflanschmotor ausgebildeten Verbrennungskraftmaschine unter direkter Kraftübertragung auf das Werkzeug erfolgt, also ohne Unterbrechung des Kraftflusses zwischen Motor und Werkzeug.
- II. Es wird festgestellt, daß die Beklagte den Klägern den Schaden zu ersetzen hat, der ihnen durch die unter I aufgeführten Verletzungshandlungen nach dem 17. März 1960 entstanden ist.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern durch Vorlage eines Verzeichnisses Rechnung zu legen über Anzahl der montierten und der vertriebenen Rüttelstampfer der unter I beschriebenen Bauart, unter Nennung der Abnehmer, des Zeitpunktes der einzelnen Lieferungen und des erzielten Umsatzes.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Kläger, mit welcher sie die in der Berufungsinstanz gestell-

ten Klageanträge weiterverfolgen. Hilfsweise haben die Kläger ihren im ersten Rechtszug zuletzt verlesenen Klageantrag zu Ziff. I wieder aufgegriffen, der wie folgt lautet:

Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, von Hand geführte und von einer Verbrennungskraftmaschine angetriebene Stampf- oder Rüttelgeräte mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges, insbesondere für die Bauindustrie, aus Einzelteilen oder einzelnen Baugruppen zu montieren, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, bei denen der Antriebsmotor direkt am Gehäuse des Antriebsaggregats angeflanscht ist und die Bewegung vom Abtriebs- element des Antriebsaggregats über ein zwischen dem Abtriebs- element des Antriebsaggregats und dem Werkzeug eingeschaltetes Federnsystem erfolgt.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die aus den §§ 47 Abs. 1 und 2, 6 Satz 1 PatG, 259 Abs. 1 BGB, 256 ZPO hergeleiteten Klageansprüche auf Unterlassung, auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Rechnungslegung unbegründet seien, weil die Beklagte entgegen der Annahme der Kläger von dem Gegenstand des Klagepatents weder identisch noch in äquivalenter Weise Gebrauch mache.

II. Zu Beginn seiner Erörterungen bestimmt das Berufungsgericht den Gegenstand der durch das Klagepatent geschützten Erfindung. Die Erfinder des Klagepatents sind -

so legt das Berufungsgericht im Einklang mit dem Landgericht unter Hinweis auf die entsprechenden Angaben in der Patentschrift dar - von der Überlegung ausgegangen, daß die vorbekannten, von Hand geführten und von einer Verbrennungskraftmaschine angetriebenen Stampf- und Rüttelgeräte mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges, insbesondere für die Bauindustrie, Nachteile aufweisen.

Bei den vorbekannten Geräten, welche die Klagepatentschrift meint, handelt es sich zunächst um das nach der deutschen Patentschrift Nr. [REDACTED] [REDACTED]. Bei ihm ist, wie in der Klagepatentschrift (Sp. 1, Z. 6 bis 19) geschildert wird, die Verbrennungskraftmaschine neben dem Gehäuse auf den an ihm befestigten Trägern angeordnet. Die Kraft wird dabei von der Verbrennungskraftmaschine auf das Werkzeug mittels Riemen übertragen. Das Gerät benötigt nach den Erläuterungen in der Klagepatentschrift einen großen Raum, es ist unhandlich und hat eine ungünstige Lage des Schwerpunktes. Die einarmigen, am Gehäuse des Gerätes befestigten Hebel, welche die Verbrennungskraftmaschine tragen, kommen leicht in Schwingungen.

Ein weiteres Gerät, mit welchem sich die Klagepatentschrift (Sp. 1, Z. 20 bis 38) befaßt, ist in der französischen Patentschrift Nr. [REDACTED] [REDACTED] vorbeschrieben. Bei ihm ist die Schwerpunktlage günstiger. Das Gehäuse für das Werkzeug geht im oberen Teil in das Gehäuse der Verbrennungskraftmaschine über, welche nur nach diesem besonderen Zweck ausgebildet ist. Die Kraftübertragung erfolgt dadurch, daß zwischen einer Kurbelstange und dem Werkzeug ein Schlagkolben eingeschaltet ist, der beim Niedergehen unter Zwischenschaltung eines Luftpolsters auf das Werkzeug aufschlägt. Beim Hochgehen nimmt der Schlagkolben das

Werkzeug nicht mit. Er tritt vielmehr von dem Werkzeug ab, und es sind besondere Federn notwendig, welche das Werkzeug nach oben zurückführen. Auch dieses Gerät, so fährt die Klagepatentschrift fort, ist noch wenig ansprechend, da es ebenfalls Zwischenmittel zur Kraftübertragung aufweist, die Störungen verursachen können. Ferner trägt die fest angebaute Verbrennungskraftmaschine in ihrer ganzen Bauart der Handlichkeit des Gerätes nicht genügend Rechnung.

Die Aufgabe, welche der Erfindung des Klagepatents zugrunde liegt, besteht, wie das Berufungsgericht und das Landgericht im Anschluß an die Patentbeschreibung (Sp. 1, Z. 39 bis 42) übereinstimmend feststellen, darin, die bekannten Rüttelstampfer durch Schaffung einer in der Kraftübertragung einfachen und dabei handlichen Vorrichtung zu verbessern.

Diese Aufgabe wird, wie das Berufungsgericht wiederum im Einklang mit dem Landgericht ausführt, dadurch gelöst, daß der Antrieb des Werkzeuges von einer an dessen Gehäuse im Bereich des Führungshandgriffes auswechselbar angeordneten und als Anflanschmotor ausgebildeten Verbrennungskraftmaschine unter direkter Kraftübertragung auf das Werkzeug erfolgt (vgl. hierzu auch Beschreibung Sp. 1, Z. 43 bis 48 und Patentanspruch 1).

Beide Tatsachengerichte betrachten demnach als Gegenstand der in Anspruch 1 beschriebenen Erfindung

eine von Hand geführtes und von einer Verbrennungskraftmaschine angetriebenes Stampf- und Rüttelgerät mit hin- und hergehenden Bewegungen des Werkzeuges, das gekennzeichnet ist durch die Kombination folgender Merkmale:

- a) das Werkzeug wird von einer an dessen Gehäuse im Bereich des Führungshandgriffes auswechselbar angeordneten und als Flanschmotor ausgebildeten Verbrennungskraftmaschine angetrieben, wobei
- b) die Kraft von der Verbrennungskraftmaschine auf das Stampfwerkzeug "direkt übertragen" wird.

III. Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob die Beklagte bei den von ihr vertriebenen Rüttelstamper das Kombinationsmerkmal b) des Klagepatents benutze. Das Berufungsgericht hat dies im Anschluß an das Landgericht verneint. Zur Begründung seiner Entscheidung stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß die Klagepatentschrift die Verwendung des aus der deutschen Patentschrift Nr. [REDACTED] [REDACTED] vorbekannten "Federnschwingsystems" im Rahmen des Begriffes einer "direkten Kraftübertragung" weder als erfindungswesentlich offenbart noch näher geschildert habe. Über die Zwischenschaltung von Federn sei zwar, so legt das angefochtene Urteil dar, im Erteilungsverfahren gesprochen worden, dieser Gedanke habe jedoch in der Patentschrift keinen Niederschlag gefunden. Im übrigen hätten die Kläger als Anmelder des Klagepatents in ihren Erklärungen gegenüber dem Patentamt den Federn lediglich die Bedeutung beigegeben, die Schwingungen abzdämpfen, welche durch die das Werkzeug bewegende Kurbelstange ausgelöst würden. Damit hätten die Kläger eine Einschränkung für die Verwendung des vorbekannten "Federnschwingsystems" zum Ausdruck gebracht. Demgemäß hätten sie in einer Stellungnahme die "direkte Kraftübertragung" als eine "zwangsläufige" definiert, bei welcher die Kurbelstange des Motors bei ihrer Aufwärtsbewegung auch das Werkzeug nach oben mitnehme. Unter "direkter Kraftübertragung" sei somit eine zwangsläufige Kraft-

übertragung durch hinreichend starre Kupplung der Verbrennungskraftmaschine mit dem eigentlichen Arbeitsgerät zu verstehen. Für diese Auslegung spreche, so heißt es im angefochtenen Urteil, insbesondere der sowohl in der Patentschrift als auch im Erteilungsverfahren gebrachte Hinweis auf die Möglichkeit, den Motor durch bloßes Aufstampfen des Arbeitsgerätes auf einer Unterlage anzuwerfen, die beim Fehlen einer hinreichend starren Kupplung zwischen Motor und Arbeitswerkzeug zweifellos nicht gegeben wäre. Das Berufungsgericht stellt alsdann fest, daß beim Gerät der Beklagten nur von einer "indirekten Kraftübertragung" vom Motor auf das Werkzeug die Rede sein könne. Dort sei nämlich das Federnsystem, so fährt das angefochtene Urteil fort, als selbständiges, außerhalb des Führungsrohres angebrachtes Verbindungsglied zwischen der Kurbelwelle des Motors und dem eigentlichen Arbeitswerkzeug ausgebildet. Es werde auch nicht zur Dämpfung der an sich zwangsläufigen Bewegung, welche die Kläger bei dem von ihnen hergestellten Gerät - bei diesem ist ein Federnsystem innerhalb des die Kurbelwelle des Motors und den eigentlichen Stampfer verbindenden Zylinderrohres angeordnet - durch die im übrigen starre Verbindung des Motors mit dem Werkzeug erreicht, sondern als eigentliches Übertragungsmittel zwischen Motor und Werkzeug verwendet. Die Beklagte verfolge sonach ein völlig anderes, in der Entwicklungslinie des zum Stande der Technik gehörenden französischen Patents Nr. [REDACTED] liegendes Prinzip der Kraftübertragung, wenn sie an Stelle der von dem Klagepatent vorgeschlagenen erzwungenen Schwingung durch die besondere Ausgestaltung ihres Federnsystems eine gekoppelte Schwingung erziele, bei der erst durch die Schwingung der Federn das Arbeitsgerät in Mitschwingung versetzt werden könne. Infolgedessen führe auch, wie die Beklagte überzeugend vorgetragen habe, bei

ihrem Gerät das bloße Aufstampfen des Werkzeuges nicht zu einem Anwerfen des Motors.

IV. Die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Bereits der Ausgangspunkt ist unzutreffend. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob die Klagepatentschrift die Einschaltung von Federn als erfindungswesentlich offenbart. Die Kläger nehmen nämlich für die Verwendung des Federnsystems als solches keinen Schutz in Anspruch. Maßgebend ist vielmehr allein, ob die Kraft auch dann noch direkt im Sinne des Klagepatents übertragen wird, wenn zwischen Verbrennungskraftmaschine und Werkzeug ein "Federnschwingsystem" in der Ausgestaltung eingeschaltet ist, wie sie das Gerät der Beklagten aufweist. Zur Entscheidung dieser Frage hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, was der Durchschnittsfachmann aufgrund des Gesamtinhalts der Klagepatentschrift unter dem Begriff der "direkten Kraftübertragung" versteht. In diesem Zusammenhang enthält das angefochtene Urteil keine hinreichenden Ausführungen. Es befaßt sich insoweit lediglich mit der von ihm verneinten Frage, obder Klagepatentschrift die Verwendung eines "Federnschwingsystems" als erfindungswesentlich zu entnehmen sei. Das Urteil kann daher bereits aus diesen Grunde nicht vor Bestand bleiben.

Im übrigen könnte dem Berufungsgericht auch nicht gefolgt werden, wenn seine im Abschn. III a.F. wiedergegebenen Erörterungen dahin aufgefaßt werden sollten, daß zwischen den Federnsystemen, wie sie einerseits die Kläger bei den von ihnen hergestellten Geräten und andererseits die Beklagte bei den von ihr vertriebenen Rüttelstampfern verwenden, hinsichtlich der Wirkungen ein Unterschied bestehe. Der erkennende Senat vermag sich jedenfalls nicht

vorzustellen, daß es in dieser Beziehung von Einfluß sein könne, ob die Federn - wie in dem einen Falle - innerhalb oder - wie in dem anderen Falle - außerhalb des Rohrstückes zwischen Motor und eigentlichem Werkzeug angebracht sind. So hat auch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht unter Beibehaltung ihres Standpunktes, daß die Ausführungsform der Kläger mit dem Merkmal b) des Klagepatents nicht übereinstimme, zugegeben, es sei für sie aus technischen Gründen undenkbar, daß das Federnsystem bei den Geräten der Kläger nur die Schwingungen abdämpfe, ohne gleichzeitig die Kraft zu übertragen.

V. Der Rechtsstreit ist noch nicht zur Endentscheidung reif, da es hierzu noch tatsächlicher Feststellungen bedarf. Diese sind dem Revisionsgericht verwehrt und müssen daher vom Berufungsgericht, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nachgeholt werden.

Hierbei könnte zur Klärung der Frage, was der Fachmann für "direkte Kraftübertragung" im Sinne des Klagepatents hält, vornehmlich der Umstand von Bedeutung sein, daß die Klagepatentschrift sich in Sp. 1, Z. 6 bis 19 mit dem deutschen Patent Nr. [REDACTED] auseinandersetzt. Dieses Patent zeigt, worüber die Parteien einig sind, ein "Federnschwingsystem", welches sich von dem der angegriffenen Ausführungsform nur dadurch unterscheidet, daß die Federn nicht außerhalb, sondern wie bei der Konstruktion der Kläger innerhalb des Führungsrohres angeordnet sind (vgl. hierzu auch Abb. 3 der vorveröffentlichten Patentschrift und die Erläuterungen hierzu auf S. 2, Z. 24 bis 33). Die Klagepatentschrift beanstandet bei dem Patent Nr. [REDACTED] die Einschaltung des Federnsystems nicht. Sie bemängelt zu dem hier in Rede stehenden Punkt lediglich, daß bei dem vorbe-

kannten Patent die Kraft von der Verbrennungskraftmaschine auf das Werkzeug mittels Riemen übertragen wird (vgl. aaO Sp. 1, Z. 9 bis 11). Auch bei dem französischen Patent Nr. ■■■ sieht die Klagepatentschrift (Sp. 1, Z. 25 bis 29) die Kraftübertragung offenbar nur deswegen als nicht direkt an, weil sie durch einen zwischen der Kurbelstange und dem Werkzeug eingeschalteten Schlagkolben bewirkt wird. Die beim französischen Patent ebenfalls vorgesehenen Federn erfüllen einen anderen Zweck. Sie dienen, wie die Klagepatentschrift (Sp. 1, Z. 29 bis 33) schildert, dazu, das Werkzeug, das beim Hochgehen des Schlagkolbens nicht mitgenommen wird, wieder zurückzuführen. Jedenfalls findet sich kein Anhalt dafür, daß der Fachmann den Darlegungen in der Klagepatent zwangsläufig entnehmen müsse, die Verwendung eines "Federnschwingensystems" sei beim Klagepatent, welches auf dem Stand der Technik aufbaut, als Mittel der "direkten Kraftübertragung" von vornherein ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird ferner zu beachten sein, daß bei der angegriffenen Ausführungsform, worüber zwischen den Parteien ebenfalls kein Streit herrscht, der Pleuel der Kurbelwelle mit dem oberen Führungsjoch und dieses Führungsjoch (mittels durchgehender Bolzen) mit den unteren Federtellern fest verbunden sind, auf denen sich die Federn abstützen. Diese starre Verbindung hat zur Folge, daß durch die Hin- und Herbewegung des Pleuels das gesamte System einschließlich des mitgeführten Werkzeuges in hin- und hergehende Schwingungen versetzt wird. Angesichts dieser Sachlage läßt es sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen, daß bei der Konstruktion der Beklagten die Kraft im Sinne des Klagepatents ebenfalls direkt, wenn auch abgedämpft durch die Federn, übertragen wird.

Der aufgezeigten Auslegung des Klagepatents stehen die Erteilungsakten, nach der Deutung, welche ihnen das Berufungsgericht gegeben hat, nicht entgegen. Das Berufungsgericht entnimmt den Erteilungsakten die Verwendung eines Federnsystems, es vermißt, wie oben ausgeführt, lediglich dessen Offenbarung als erfindungswesentlich. Die Auslegung braucht auch nicht notwendig daran zu scheitern, daß in der endgültigen Fassung des Patentanspruchs 1 die vom Patentamt zunächst vorgeschlagenen Worte "ohne jegliches Zwischenglied" wieder ausgeschieden worden sind. Durch diese Streichung sollte, wie aus der Eingabe der Anmelder vom 22. Juli 1959 (Bl. 93 ErtA) hervorgeht, nur klargestellt werden, daß Zwischenglieder insoweit nicht zu entbehren sind, als sie die rotierende Bewegung der Verbrennungskraftmaschine in die hin- und hergehende Bewegung des Werkzeuges umsetzen.

Eine "direkte Kraftübertragung" im Sinne des Klagepatents wäre allerdings dann nicht gegeben, wenn das von der Beklagten verwendete "Federnschwingsystem", wie das Berufungsgericht trotz Bestreitens der Kläger (vgl. Schriftsatz vom 18. Oktober 1962, S. 4) ohne eigene Feststellungen angenommen hat, es - grundsätzlich - nicht gestatten würde, die Verbrennungskraftmaschine durch einfaches Aufstoßen des Gerätes auf einer Unterlage anzulassen. Daß dies jedenfalls dann möglich ist, wenn die Federn hart genug sind, hat die Beklagte aber selbst gegenüber dem erkennenden Senat eingeräumt.

Sollte das Berufungsgericht aufgrund seiner erneuten Prüfung die Verurteilung der Beklagten in Erwägung ziehen, so wird es darauf Bedacht nehmen müssen, daß der Unterlassungsantrag der Kläger und dementsprechend die Urteilsformel sich an die bekämpfte Ausführungsform möglichst eng anlehnen,

um Zweifel über die Tragweite des Verbots auszuschließen. Diesem Erfordernis wird der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag der Kläger nicht gerecht, da er sich im wesentlichen in der bloßen Wiedergabe des abstrakt gefaßten Patentanspruchs erschöpft und infolgedessen den Streit der Parteien über den Begriff der "direkten Kraftübertragung" in die Vollstreckungsinstanz verlagern würde. Das Berufungsgericht wird daher zu überlegen haben, ob etwa der Unterlassungsantrag, welchen die Kläger vor dem Landgericht zuletzt gestellt und in der Revisionsinstanz hilfsweise wieder aufgegriffen haben, den Anforderungen insbesondere dann genügt, wenn er durch eine genaue Beschreibung des von der Beklagten verwendeten "Federnschwingsystems" ergänzt wird.

VI. Das angefochtene Urteil war sonach aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu überlassen, weil sie von dem noch ungewissen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Nastelski Spreng Löscher Claßen Schneider